

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2015/05/0022

Rechtssatz

In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 39 UVPG 2000 die Zuständigkeit der Landesregierung. Über die örtliche Zuständigkeit regelt das UVPG 2000 nichts, sodass die subsidiär heranzuziehende Regelung des § 3 AVG (Hinweis E vom 3. April 2009, 2008/22/0666) in den Blick zu nehmen ist.